

# Bundesfachplanung Übertragungsnetz

*Prof. Dr. Hartmut Weyer*

Direktor des Instituts für deutsches und internationales Berg- und Energierecht, TU Clausthal  
Koordinator des Forschungsbereichs Energierecht am EFZN

Symposium: Netzausbau – „Bottle Neck“ der Energiewende?

*Kümmerlein / TÜV Nord, Essen 04./05.12.2014*

# Gliederung

- Bundesfachplanung im Zusammenhang der Netzausbauplanung
- Entwicklungsstand der Bundesfachplanung
- Ausgewählte Fragestellungen
  - Nachvollziehende Planung
  - Verhältnis zur Raumordnung
  - Erdverkabelung
  - Verknüpfung Bundesfachplanung und Planfeststellung
- Fazit und Ausblick

# Bundesfachplanung im Zusammenhang der Netzausbauplanung

## Ermittlung des Netzausbaubedarfs

- § § 12a ff. EnWG

## Festlegung der Trassenkorridore

- § § 4 ff. NABEG bzw. ROG

## Zulassung der Leitungsbauvorhaben

- § § 18 ff. NABEG bzw. § § 43 ff. EnWG

## Kostenanerkennung

- ARegV

# Bundesfachplanung im Zusammenhang der Netzausbauplanung: Korridorfestlegung

NABEG-  
Vorhaben

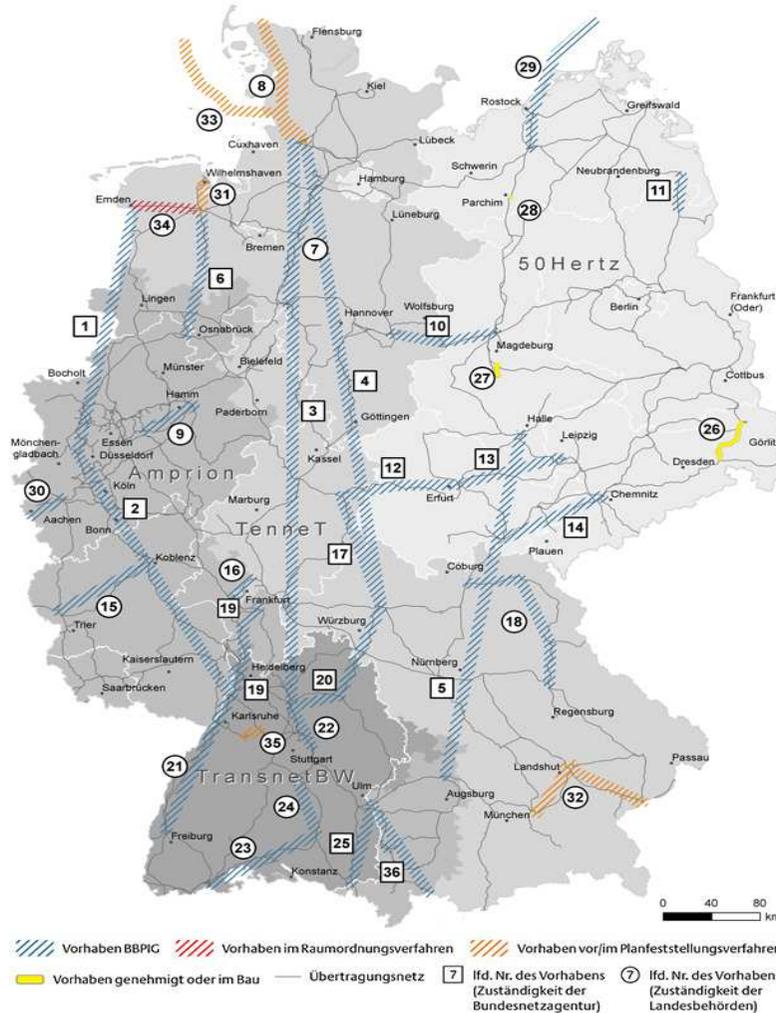
- Bundesfachplanung

EnLAG-  
Vorhaben

übrige  
Vorhaben

- Raumordnung

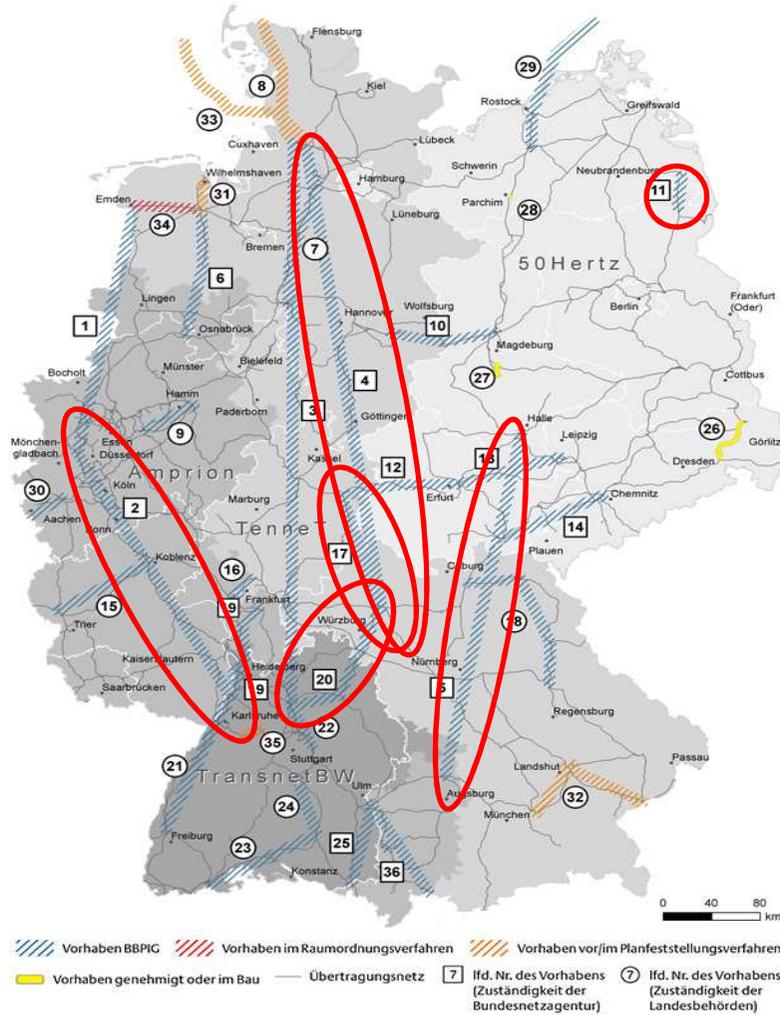
# Vorhaben Bundesbedarfsplangesetz



Gesamt: 36 Vorhaben  
NABEG: 16 Vorhaben

Quelle: Bundesnetzagentur

# Vorhaben Bundesbedarfsplangesetz



Quelle: Bundesnetzagentur

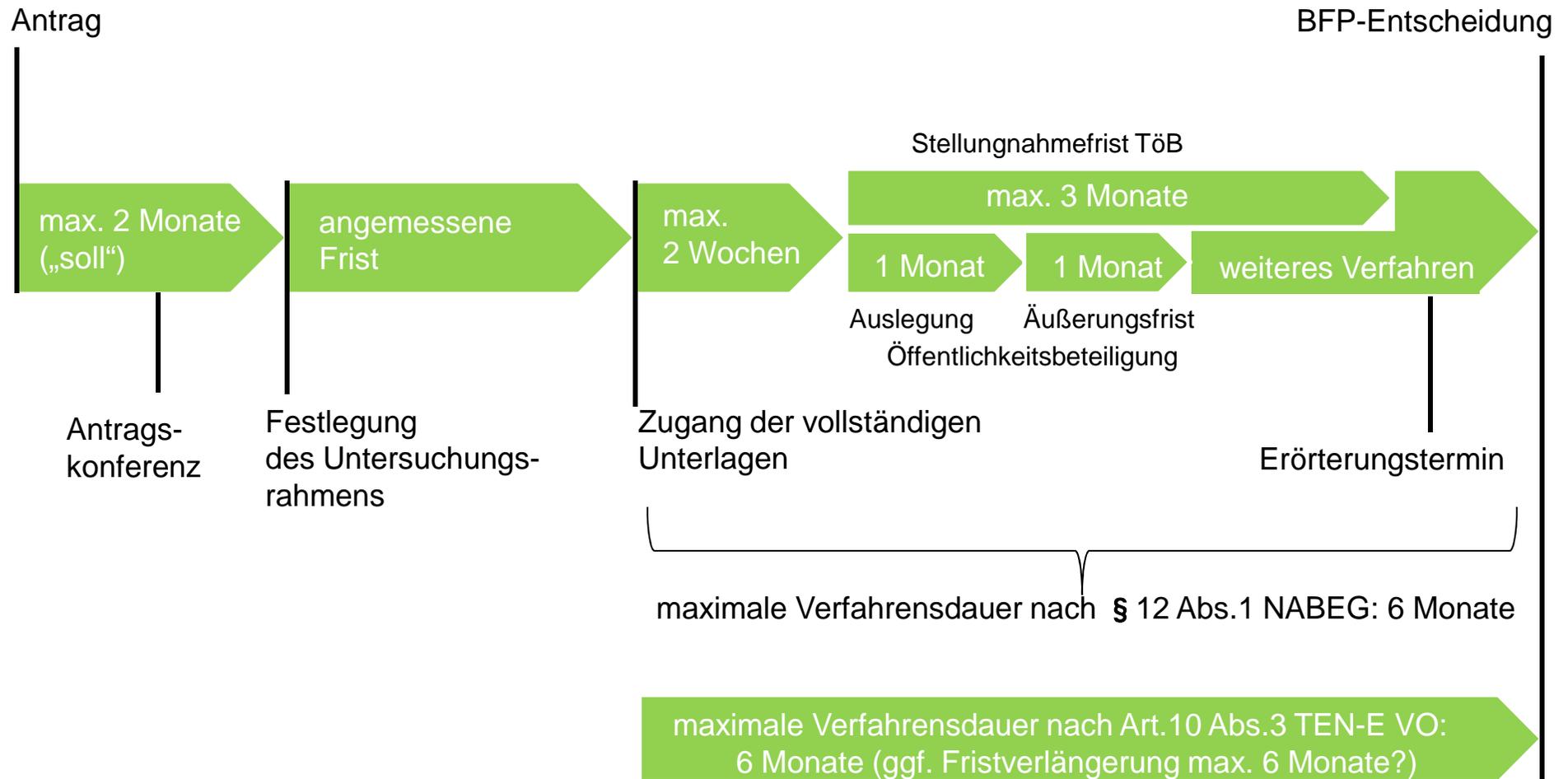
# Bundesfachplanung im Zusammenhang der Netzausbauplanung

- Neuerungen der Bundesfachplanung
  - Sonderregime für länderübergreifende / grenzüberschreitende Vorhaben sowie Offshore-Anbindungsleitungen
  - Energiewirtschaftliche Notwendigkeit im Vorfeld festgestellt (BBPlG)
  - Bundeszuständigkeit
  - Fachplanungsverfahren statt Raumordnungsverfahren
  - Strategische Umweltprüfung (SUP) statt raumordnerischer UVP
  - Verbindlichkeit für Planfeststellung
  
- Ziele
  - Beschleunigung des Netzausbaus
  - Erweiterte Öffentlichkeitsbeteiligung / Akzeptanzsteigerung

# Entwicklungsstand der Bundesfachplanung

- Inkrafttreten NABEG 05.08.2011
- Genehmigung Szenariorahmen (Zieljahr 2022) 20.12.2011
- Bestätigung Netzentwicklungsplan (Zieljahr 2022) 26.11.2012
- (Geltung TEN-E-Verordnung 01.06.2013)
- Inkrafttreten BBPIG 27.07.2013
  
- Leitfaden BNetzA zur Bundesfachplanung 07.08.2012
- Musterantrag Bundesfachplanung, Teil I 05.11.2013
- Erster Antrag Bundesfachplanung (BBPIG Nr. 11) 01.08.2014

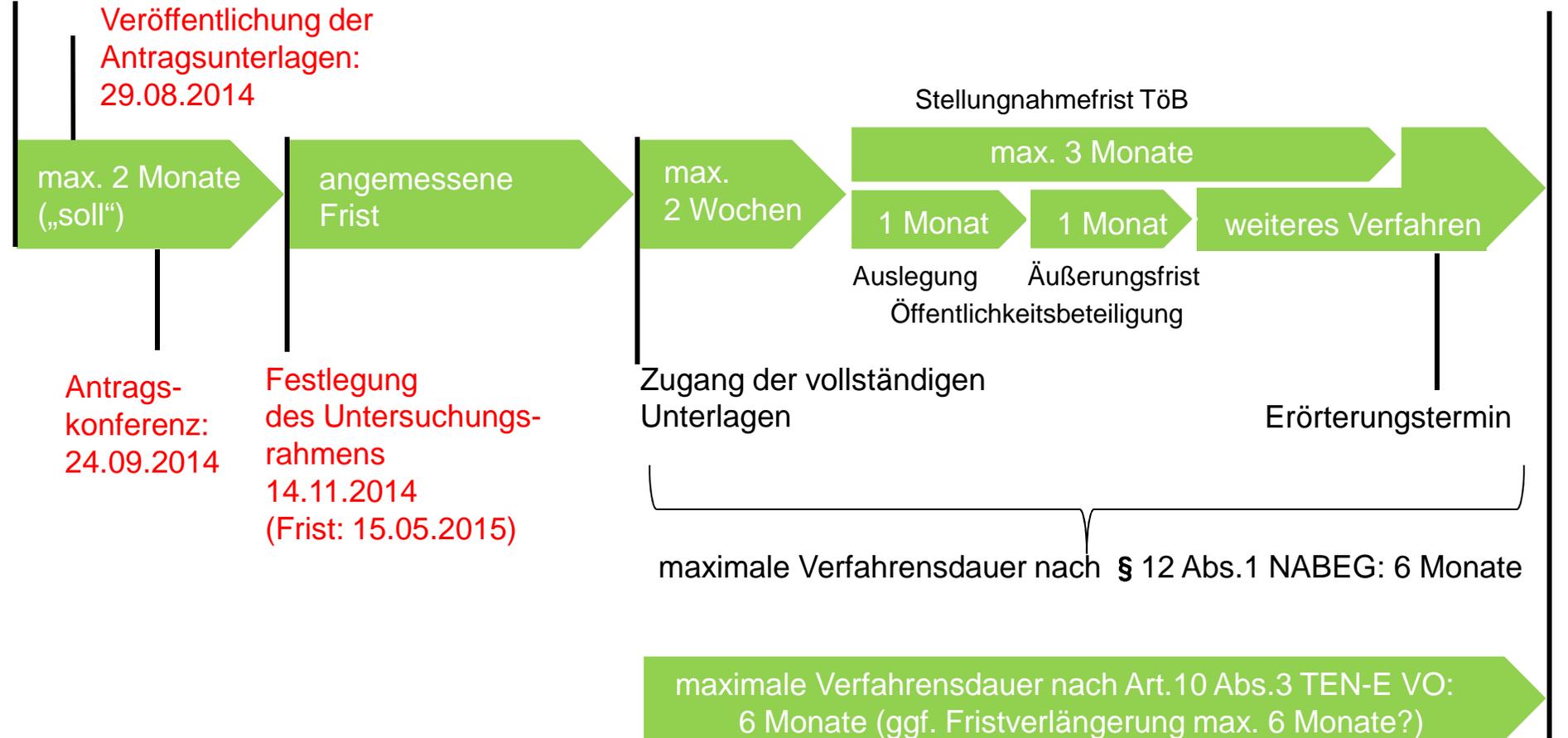
# Bundesfachplanung: zeitlicher Rahmen



# Bundesfachplanung: zeitlicher Rahmen

## Vorhaben Nr. 11 BBPIG (Bertikow-Pasewalk)

Antrag:  
01.08.2014



# Nachvollziehende Planung

- Aufgaben des ÜNB
  - Antrag auf Bundesfachplanung
  - Vorschlagskorridor und Alternativenprüfung
  
- Entwicklung hin zu stärkerer staatlicher Planung (durch BNetzA)
  - Festlegung eines Trassenkorridors, Länderübergangspunkte
    - Prüfung auf entgegenstehende überwiegende öffentliche oder private Belange, insbesondere Raumordnung
  - Erweiterte Befugnisse
    - Fristsetzung bzgl. Antragstellung und Vorlage der Unterlagen, § 6 S.2, § 8 S.1 NABEG
    - Bildung von Abschnitten, § 5 Abs.3 NABEG
    - Einbringung von Korridoralternativen, § 7 Abs.3 NABEG

# Verhältnis zur Raumordnung

## Prüfungsumfang

- Raumordnungsverfahren entfällt, § 28 NABEG
- Bundesfachplanung: Prüfung auf entgegenstehende überwiegende öffentliche oder private Belange, § 5 Abs.1 S.3 NABEG
  - Inhaltlich weitergehend als bislang im ROV (Raumverträglichkeit)
- Insbesondere Prüfung auf Übereinstimmung mit Erfordernissen der Raumordnung sowie Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ( § 3 Abs.1 Nr.1 und Nr.6 ROG)
  - Keine eigenständige Prüfung der Raumverträglichkeit durch gesonderte Behörde → Doppelfunktion der BNetzA
  - Nebenanlagen (z.B. Umspannstationen, Konverterstationen) sind nicht Gegenstand der Bundesfachplanung (anders im PFV)
    - Keine raumordnerische Prüfung der Standorte
    - Lediglich Realisierbarkeit muss gegeben sein

# Verhältnis zur Raumordnung

## Bindung an Ziele der Raumordnung?

- Ziele der Raumordnung, § 3 Abs.1 Nr.2 ROG
  - Abschließend abgewogene Festlegungen in Raumordnungsplänen (der Länder)
  - z.B. Vorranggebiete nach § 8 Abs.7 Nr.1 ROG
- Bindung im Rahmen der Bundesfachplanung?
  - Bindung nach § 4 Abs.1 S.1 ROG?
    - Mehrheitsbeteiligung öff. Stellen, § 4 Abs.1 S.2 (Transnet BW)
  - Einschränkung durch § 15 Abs.1 S.2 NABEG?
    - Verhältnis zu § 5 Abs.1 S.4 NABEG
- Ggf. Abweichungsmöglichkeiten?
  - Widerspruchsmöglichkeit nach § 5 ROG
  - Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs.2 ROG

# Erdverkabelung

## Zulässigkeit bei HGÜ

- Explizite Regelung für NABEG-Vorhaben in § 2 Abs.2 S.2-4 BBPIG
- Grds. für alle Gleichstrom-Pilotvorhaben des BBPIG zugelassen
- Einschränkungen
  - Nicht bei Nutzung vorhandener Trassen
  - Nur unter Voraussetzungen des § 2 Abs.2 S.1 Nr.1, 2 EnLAG
    - Nur bei Siedlungsnähe; nicht aus sonstigen, z.B. naturschutzfachlichen Gründen
    - Nur Teilverkabelung (technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt)
- Zulässigkeit weitergehender Erdverkabelung?
  - Abschließender Charakter der Regelung naheliegend
  - Keine explizite Ausnahmeregelung wie für Hochtemperaturleiterseile (dort § 2 Abs. 3 S.2 BBPIG)

# Erdverkabelung

## Zulässigkeit bei HDÜ

- Drehstrom ohne explizite Regelung für NABEG-Vorhaben
- Contra Zulässigkeit:
  - Keine Pilotvorhaben außerhalb EnLAG benannt
  - Keine explizite Ausnahmeregelung wie für Hochtemperaturleiterseile (dort § 2 Abs. 3 S.2 BBPIG)
  - Fehlende Erprobung, zusätzliche technische Schwierigkeiten ggü HGÜ
- Pro Zulässigkeit:
  - Erdkabel nicht explizit ausgeschlossen
  - Grds. Technologieoffenheit des Rechtsrahmens
- Rechtslage nicht abschließend geklärt
  - § 2 Abs.3 S.2 BBPIG spricht eher gegen Zulässigkeit
  - Im Falle der Zulässigkeit keine zwingende Beschränkung auf Siedlungsnähe und Teilerdverkabelung
    - aber Kostenanerkennung?

# Erdverkabelung

## Relevanz für Bundesfachplanung

- Alternativenprüfung umfasst auch technische Alternativen
- Prüfung der Erdverkabelung
  - Erdverkabelung muss gesetzlich zulässig sein
    - HGÜ: bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen (s.o.)
    - HDÜ: bei unterstellter Zulässigkeit (s.o.)
  - Bei hohem Raumwiderstand gegen Freileitung?
- Entscheidung zwischen Freileitung oder Erdkabel
  - Abschließende Entscheidung i.d.R. erst im PFV möglich

# Verknüpfung Bundesfachplanung und Planfeststellung

## Verbindlichkeit der Bundesfachplanung

- Entscheidungsinhalt
  - Festlegung eines Trassenkorridors
    - Breite von 500-1000 m (Gesetzesbegründung) nur Anhaltspunkt
    - Korridorbreite nicht notwendig auf ganzer Länge einheitlich
  - Festlegung von Länderübergangspunkten
  - Keine Festlegung von Nebenanlagen (Umspannstationen, Konverterstationen etc.)
- Verbindlichkeit der Bundesfachplanung, § 15 Abs.1 S.1 NABEG
  - Problem: Bindung der Planfeststellungsbehörde, aber Prüfung durch die Gerichte
  - Nur Wiederaufnahme der Bundesfachplanung oder auch Abweichungen ausnahmsweise zulässig?
  - Einführung eines „Korridorabweichungsverfahrens“?

# Verknüpfung Bundesfachplanung und Planfeststellung

## Rechtsschutz

- Rechtsschutz gegen Bundesfachplanung nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung (PFV), § 15 Abs.3 S.2 NABEG
  - Auch für „in jedem Fall Gequerte“
  - Aber keine Präklusion verspäteter Einwendungen der Öffentlichkeit, § 9 Abs.6 S.3, § 22 Abs.6 NABEG
- Beschleunigungswirkung zweifelhaft
  - Erheblicher Zeitverlust im Falle gerichtlicher Aufhebung
  - „Entschleunigende Vorwirkung“ (TenneT)
  - Bislang wohl 1 Antrag in erstinstanzlicher Zuständigkeit des BVerwG erfolgreich (EnLAG Nr. 14, unterlassene UVP)

# Verknüpfung Bundesfachplanung und Planfeststellung Rechtsschutz

- Nutzung der „Zwischenphase“ zwischen Bundesfachplanung und PFV für gerichtliche Klärung?
  - Vorbereitungszeitraum für PFV
  - Eingeschränkte Klagemöglichkeit, z.B. nur Kommunen?
- Zeitrahmen für erstinstanzliche Prüfung durch BVerwG
  - 8 Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz (1-6 Monate)
  - 3 Hauptverfahren (0,5-1,5 Jahre)

# Fazit und Ausblick

- Entwicklung von nachvollziehender Planung hin zu verstärkter staatlicher Planung durch BNetzA
  - Konsequenzen noch nicht klar erkennbar
- Angemessene Berücksichtigung raumordnerischer Belange nicht vollständig gelöst
- Berücksichtigung der Erdverkabelung bei HDÜ-Vorhaben unklar
- Verknüpfung von Bundesfachplanung und Planfeststellung möglicherweise zu eng
  - Abweichung von Korridorfestlegung?
  - Klagemöglichkeit gegen Festlegungen der Bundesfachplanung?



Energie-Forschungszentrum  
Niedersachsen

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

*Prof. Dr. Hartmut Weyer*  
Institut für deutsches und internationales Berg- und Energierecht  
Technische Universität Clausthal  
Arnold-Sommerfeld-Str. 6  
38678 Clausthal-Zellerfeld  
E-Mail: hartmut.weyer@tu-clausthal.de  
Tel.: 05323 / 72-5035

Das EFZN ist eine wissenschaftliche  
Einrichtung der



in Kooperation mit den Universitäten



Energie-Forschungszentrum  
Niedersachsen